



Landkreis Uelzen

Der Landrat



metropolregion hamburg

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Uelzen, 03.03.2015

Vorlage Nr. 2015/025

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungsdatum
Ausschuss für Planung und Straßenbau	öffentlich	16.03.2015
Kreisausschuss	nichtöffentlich	17.03.2015

Beratungsgegenstand:

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen;
Beschluss über die endgültige Kulisse der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Straßenbau am 24.09.2014 wurde auf Grundlage der vorliegenden avifaunistischen Kartierung der Fa. BMS das Ergebnis einer Kulisse mit 21 Auswahlflächen mit einer Gesamtfläche von 1.446 ha zustimmend zur Kenntnis genommen. Infolge der Veröffentlichung dieser Gebietskulisse erhielt der Landkreis eine größere Anzahl von „Gegengutachten“ zu einzelnen in der Auswahl nicht berücksichtigten Potenzialflächen. Diese bezogen sich sowohl auf avifaunistische Fragestellungen als auch auf die vorgenommene Landschaftsbildbewertung. Darüber hinaus erhielt die Kreisverwaltung Hinweise hinsichtlich der Abgrenzung der bauleitplanerisch gesicherten Bereiche bzw. der vorhandenen Bebauung und hinsichtlich der Lage von Einzelwohnhäusern im Außenbereich. Insbesondere die nicht immer leicht zu verortenden Einzelhäuser im Außenbereich haben einen großen Einfluss auf die Gebietskulisse, da sie mit ihrem Abstand von 500 m eine harte Tabuzone darstellen. Daher erfolgte eine grundlegende Prüfung der Abgrenzung der Siedlungsbereiche und der Einzelhäuser - im eigenen Planungsraum aber auch in den benachbarten Landkreisen - mit entsprechenden Auswirkungen auf die Vorranggebietskulisse. Auch hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) die Empfehlungen zu Naturschutz und Windenergie (Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen) überarbeitet und mit dem „Stand Oktober 2014“ neu herausgegeben. Die Gegengutachten und die Hinweise zu den Siedlungsbereichen und Einzelhäusern wurden überprüft und das aktuelle NLT-Papier wurde berücksichtigt. Dies hat insgesamt, wie auch zwischenzeitlich erfolgte Bauleitplanungen der Gemeinden, zu einer Veränderung der Gebietskulisse geführt.

Wie bereits in der Vorlage Nr. 2014/079 zur Ausschusssitzung am 24.09.2014 (Seite 3 unten) ausgeführt, war die Entscheidung über (Teil-)Auswahlflächen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) noch offen. Die o.g. Veränderung der Gebietskulisse hat zu weiteren Flächen in LSG geführt. Im Hinblick auf die jetzt absehbare Gebietskulisse ist deutlich geworden, dass

der Nutzung der Windenergie im Landkreis in jedem Fall substantiell Raum gegeben wird, auch wenn die von LSG berührten (Teil-)Flächen aus der Auswahl heraus genommen werden. Für die Nichtberücksichtigung von LSG-Flächen als Potentialflächen spricht zum einen die höhere Rechtssicherheit bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP, da die LSG-Flächen einheitlich als weiche Tabuzone gelten würden. Zum anderen wären neben den bereits begonnenen Entlassungsverfahren für neu hinzugekommene LSG-Flächen weitere Entlassungsverfahren durchzuführen. Dies würde (bei offenem Ausgang dieser Verfahren) die Erstellung des RROP weiter verzögern.

Sowohl in der Sitzung des Ausschusses am 11.07.2012 als auch am 26.09.2012 (Vorlage Nr. 2012/115) wurde bereits ein evtl. Abstand zwischen den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung andiskutiert. Eine Entscheidung darüber wurde 2012 jedoch nicht gefasst, da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht absehbar war, welche der Auswahlflächen letztendlich als Potenzialfläche für die Windenergienutzung geeignet sind. Da das mittlerweile feststeht, wird vorgeschlagen, bei der Auswahl nahe beieinander liegender Flächen einen Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung in der Abwägung zum Tragen kommen zu lassen. Die Berücksichtigung dieses Kriteriums wird auch von der Rechtsprechung nur in dieser letzten Abwägungsstufe methodisch mitgetragen. Diesem Mindestabstand liegt zum einen der Gedanke zugrunde, dass nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden kann. Kumulative Belastungen durch Vorrang- und/oder Eignungsgebiete sowie eine visuelle Überprägung der Landschaft durch dominante Wirkungen von Windparks sollen vermieden werden. Des Weiteren ist die Mindestabstandsregelung geeignet, etwaige Barrierewirkungen für Zugvögel durch Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zu vermeiden oder zu minimieren. Zum anderen dient der Mindestabstand dem Schutz des Menschen vor übermäßiger Beeinträchtigung durch die Windkraftnutzung. Durch einen Mindestabstand soll eine raumverträgliche (vor allem sozialverträgliche) Windenergienutzung sichergestellt werden. Dieses Kriterium soll verhindern, dass Ortschaften von Vorranggebieten „umzingelt“ werden.

Abweichend vom Windenergieerlass des Nds. ML vom 26.01.2004, der den Trägern der Regionalplanung einen Mindestabstand von 5.000 m zwischen einzelnen Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergieanlagen zum Zwecke des Landschaftsschutzes empfiehlt, soll im Planungsraum des Landkreises Uelzen ein Mindestabstand von 3.000 m gelten. Aufgrund des hohen Waldanteils im Planungsraum (ca. 33,5 %) und des bereits durch die Landschaftsbildbewertung sichergestellten Schutzes von Bereichen mit hoher Wertigkeit ist diese Reduzierung vertretbar. Auch bei einem Abstand von 3 km zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung wird der beabsichtigte Schutz des Menschen vor übermäßiger Beeinträchtigung durch die Windkraftnutzung sichergestellt.

Im Sinne der Rechtssicherheit müssen die Kriterien, die zum Ausscheiden von Flächen aufgrund zu geringer Abstände führen, abstrakt (d. h. nicht einzelfallbezogen) und nachvollziehbar definiert werden. Für die Abstandsregelung zwischen den Vorrangstandorten gelten folgende zwei Kriterien:

1. Alte Standorte sowie vergrößerte Altstandorte haben Vorrang vor neuen Standorten

Den bestehenden Vorranggebieten Windenergienutzung sowie die um neue Potenzialflächen erweiterten Altstandorte wird Vorrang gewährt vor der Ausweisung von neuen Standorten. Zugrunde gelegt wird, dass an bestehenden Standorten sowohl ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist als auch Avifauna und Landschaftsbild bereits gestört sind. Eine Erweiterung dieser Standorte würde einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten als die Neuausweisung von Standorten. Liegen also neue Standorte innerhalb des 3.000 m Radius um eine Altfläche, so sind diese nicht als neue Vorranggebiete Windenergienutzung geeignet.

2. Die größtmögliche Fläche vor der kleineren Fläche

Befinden sich in einem Gebiet mehrere neue Standorte, so dass der angestrebte Abstand von 3.000 m nicht eingehalten wird, wird die Fläche oder die Summe der Flächen als Vorranggebiet festgelegt, die die größte Fläche haben.

Bei der Anwendung eines Mindestabstandes von 3.000 m zwischen den Vorranggebieten Windenergienutzung ergibt sich eine Kulisse, die der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist. Darin enthalten sind 5 mit Windenergieanlagen bebaute Standorte aus dem RROP 2000 (unten A – E), die nicht allen neuen Ausschlusskriterien entsprechen, aber trotzdem nach einer erfolgten Einzelfallprüfung in die neue Kulisse übernommen werden sollen (siehe Beschluss in der Sitzung des Ausschusses vom 11.07.2012 entsprechend der Vorlage Nr. 2012/058). Danach würde sich die Anzahl der Vorranggebiete mit einer Steigerung von ursprünglich 13 auf nunmehr 24 Standorte fast verdoppeln und der Anteil der Vorranggebiete Windenergienutzung an der Landkreisfläche von derzeit 0,57 % auf 1,36 % steigen (Steigerung um 140 %).

Nr.	Name	RROP 2000	
		Größe der Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung in ha	Größe der Vorranggebiete Windenergienutzung in ha
03	Holthusen I	150	272
15	Barum	-	55
17	Westerweyhe	14	34
19	Gerdau	82	158
21	Klein Süstedt	15	64
25	Wulfstorf	-	33
26	Aljarn	-	69
30	Secklendorf	-	56
34	Emmendorf	43	57
35	Masendorf	80,9	135
39	Nienwohlde	-	139
50	Nateln	66	162
52	Suhlendorf	-	91
54	Schostorf	-	43
59	Hohenzethen	-	43
62	Schwemlitz	-	61
63	Dalldorf	-	97
64	Kakau	-	55
71	Hohnstorf	-	30
A	Dörnte	135	128
B	Hanstedt II	157	136
C	Langenbrügge	16,4	17
D	Sudenburg	38	33
E	Halligdorf	11,7	11
-	Bomke/Overstedt	17	-
	Anzahl der Gebiete	13	24

	Gesamtfläche in ha	826	1980
	Anteil an der Landkreisfläche in %	0,57	1,36

Die kartographische Umsetzung der oben stehenden Tabelle ist der Anlage zu entnehmen.

Als weitere Schritte stehen nunmehr die abschließende Fertigstellung der Begründung für den Teil „Windenergie“ der RROP-Neuaufstellung und die Erstellung des Umweltberichtes an. Hieran schließt sich das Beteiligungsverfahren gem. § 10 ROG mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen im Sommer 2015 an.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Straßenbau empfiehlt dem Kreisausschuss, die o.a. Kulisse der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung zu beschließen, um mit dieser Kulisse in das Beteiligungsverfahren gem. § 10 ROG zu gehen.

Gez. Dr. Blume

Potentialflächen endgültige Kulisse

Stand: 02.03.2015

